

2189 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Juli 1980  
betroffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Gesellschaften  
mit beschränkter Haftung geändert wird.

Mit der Teilreform durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 82/1974, wurde als erster wichtiger Schritt zur Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gleichlaufend mit den Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsverfassungsrechts, ein Aufsichtsrat in Fällen zwingend vorgeschrieben, in denen bis dahin keine gesetzliche Pflicht zur Bestellung bestanden hatte. Der vorliegende Gesetzesbeschuß setzt den eingeschlagenen Weg der Teilreform fort. Er beschränkt sich im wesentlichen auf die Erhöhung des nicht mehr zeitgemäßen Mindeststammkapitals, auf die sinngemäße Anwendung der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für alle Gesellschaften und darüber hinaus für Gesellschaften, für die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat bestellt werden muß, auf die sinngemäße Übernahme der aktienrechtlichen Pflichtprüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses sowie der aktienrechtlichen Bestimmungen für den Aufsichtsrat.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Juli 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 07 07

Margaretha Obenauer  
Berichterstatter

Dr. Anna Demuth  
Obmann